

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 4 0 7 / 2 0 2 2 / B V

Datum:
02.12.2022

Federführung:
Dezernat III, Amt für Mobilität

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

**Bewohnerparkausweisgebührensatzung
- Verlängerung der bisherigen Regelung um 1 Jahr**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 22. Dezember 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	15.12.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Bewohnerparkausweisgebührensatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Keine	
Einnahmen:	
• Einnahmeerwartung 2023 (auf Grundlage einer Gebühr von 120 €)	rund 1,8 Millionen €
Finanzierung:	
• Keine	
Folgekosten:	
• Keine	

Für das Jahr 2022 wurden im Stadtgebiet bislang 13.315 Parkausweise (Stand: 29.11.2022) zu einer Gebühr von jeweils 120 € ausgestellt. Hochgerechnet auf das Jahr sind das voraussichtliche Einnahmen von rund 1,8 Millionen €.

Zusammenfassung der Begründung:

Die Bewohnerparkausweisgebührensatzung endet zum 31.12.2022.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises soll auch im Jahre 2023 120€/Jahr betragen.

Eine weitere Erhöhung – wie ursprünglich eingeplant auf 240 €/Jahr – ist insbesondere aufgrund der ungewissen wirtschaftlichen Lage und der Energiepreiskrise derzeit aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.

Über mögliche weitere Gebührenerhöhungen ab dem Jahr 2024 sowie mögliche Gebührendifferenzierungen nach sozialen Kriterien soll eine Arbeitsgruppe bestehend aus Gemeinderäten und Mitarbeitenden der Verwaltung diskutieren.

Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2022

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2022

7 Bewohnerparkausweisgebührensatzung - Verlängerung der bisherigen Regelung um 1 Jahr Beschlussvorlage 0407/2022/BV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner erklärt eingangs, dass es heute lediglich darum gehe, die derzeit geltende Satzung (jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 120 Euro) um ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine Sozialklausel sei hierbei berücksichtigt. Der Gemeinderat habe sich darauf verständigt, ein Gutachten anfertigen zu lassen, um anschließend über das weitere Vorgehen ab 2024 entscheiden zu können.

Während der folgenden Diskussion kündigen Stadträtin Stolz, Stadtrat Rothfuß, Stadträtin Winter-Horn, Stadträtin Mirow und Stadtrat Michelsburg Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag an. Stadtrat Eckert und Stadtrat Dr. Gradel positionieren sich dagegen.

Es werden folgende Argumente angesprochen:

- Es gibt Unmut darüber, dass die Arbeitsgruppe (bestehend aus Gemeinderat und Verwaltung), die über das weitere Vorgehen zu beraten habe, ihre Arbeit noch nicht aufgenommen habe.
- Menschen mit geringerem Einkommen seien auf öffentliche Parkfläche angewiesen. Dies gelte es bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen.
- 120 Euro jährliche Gebühren seien zu hoch. Die Zahl der Parkplätze verringere sich stetig bei gleichzeitiger Gebührenerhöhung für das Anwohnerparken.
- Was passiere, wenn der vorliegende Verwaltungsvorschlag heute abgelehnt werde?
- Die Einführung einer Parkausweis-Pflicht in allen Stadtteilen halte man rechtlich für unzulässig.
- Eine weitere Gebühren-Erhöhung setze eine soziale Staffelung voraus.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner erklärt noch einmal, dass die soziale Staffelung bereits in der vorliegenden Satzung angewandt werde. Außerdem teilt er mit, dass mittlerweile zur ersten Arbeitsgruppen-Sitzung eingeladen worden sei.

Das im Herbst 2022 beauftragte Gutachten bilde die Grundlage für die weitere Diskussion des Themas. Falls der vorliegende Verwaltungsvorschlag heute abgelehnt würde, gelte wieder die ursprüngliche Satzung (mit der Gebühr von 36 Euro jährlich).

Stadtrat Eckert stellt für die **FDP** folgenden **Antrag**:

Die Gebühren für den Anwohner-Parkausweis werden auf 36 Euro jährlich zurückgesetzt.

Stadtrat Rothfuß bittet darum, die Abstimmung mit der Abstimmungsanlage durchführen zu lassen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner ruft den **Antrag** der **FDP** zur **Abstimmung** mithilfe der Abstimmungsanlage auf.

Die Gebühren für den Anwohner-Parkausweis werden auf 36 Euro jährlich zurückgesetzt.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 9:25:2 Stimmen

Anschließend wird über die **Beschlussempfehlung** der Verwaltung mithilfe der Abstimmungsanlage abgestimmt.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Bewohnerparkausweisgebührensatzung“.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: beschlossen
Ja 28 Nein 9

Begründung:

1. Ausgangslage

Die am 4. Juli 2020 in Kraft getretene Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) hat Länder ermächtigt, die Gebühren für Bewohnerparkausweise durch eigene Gebührenordnungen anzupassen. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 die Kommunen als örtliche und untere Straßenverkehrsbehörden zur Festsetzung von Bewohnerparkgebühren in eigenen Gebührenordnungen ermächtigt.

In der Sitzung vom 09.12.2021 hat der Gemeinderat die neue Bewohnerparkausweis-gebührensatzung beschlossen (Drucksache 0379/2021/BV). Hierbei wurden die Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen auf 120 € festgelegt. Die Satzung ist vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 befristet.

Gleichzeitig wurde in der Sitzung vom 09. Dezember 2021 der Verwaltung der Arbeitsauftrag erteilt, dass über weitere Gebührenerhöhungen ab dem Jahr 2023 sowie mögliche Gebührendifferenzierungen eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Gemeinderats und Verwaltungsmitarbeitenden beraten soll.

2. Beibehaltung der aktuellen Bewohnerparkausweisgebühr und Fortschreibung der Satzung

Die teilnehmenden Mitglieder aus dem Gemeinderat stehen fest, sodass derzeit geplant ist, die erste Sitzung der Arbeitsgruppe im 1. Quartal 2023 einzuberufen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen – insbesondere hinsichtlich der Gebührenhöhe und Gebührendifferenzierungen nach verschiedenen Kriterien – sollen dann in die Beratungen für die erneute Aktualisierung der Satzung einfließen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die aktuelle Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises von 120 €/Jahr zu belassen und die Bewohnerparkausweisgebührensatzung für das Jahr 2023 inhaltsgleich zu verlängern.

3. Wesentliche Inhalte der Satzung

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird weiterhin 120 €/Jahr betragen.

Zur Gebührenhöhe wird auf die Beschlussvorlage vom 09. Dezember 2021 (Drucksache 0379/2021/BV) verwiesen.

4. Entwicklung eines gesamtstädtischen Parkraumkonzeptes

Im Rahmen der Entwicklung eines geplanten gesamtstädtischen Parkraumkonzeptes soll festgelegt werden, in welchen weiteren Heidelberger Stadtteilen eine Parkraum-bewirtschaftung möglich und rechtlich zulässig ist, siehe hierzu auch die Informationen in der Beschlussvorlage Drucksache 0309/2022/BV, welche am 10.11.2022 im Gemeinderat vorgestellt wurde.

Mittelfristiges Ziel ist es, dass im Falle einer rechtlichen Zulässigkeit in allen Stadtteilen Bewohnerparkvorrechte mit einem dafür zu erwerbenden Bewohnerparkausweis eingeführt werden.

5. Rückerstattungen von bereits gezahlten Verwaltungsgebühren

Derzeit sehen die stadtinternen Regelungen zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für Bewohnerparkausweise nicht vor, dass bereits gezahlte Gebühren in Ausnahmefällen (zum Beispiel bei einem Umzug) rückerstattet werden können.

Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation möchte die Verwaltung gerne in dieser Angelegenheit den Bürgerinnen und Bürgern entgegenkommen und folgendermaßen vorgehen:

Bei Rückgabe des Bewohnerparkausweises vor Ablauf der Gültigkeit erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung je nicht verbrauchtem Monat. Der Erstattungsbetrag muss wegen des entstehenden Verwaltungsaufwandes allerdings mindestens 30 € betragen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Durch die Gebühren für Bewohnerparkausweise werden Einnahmen generiert.
AB1/5	+/-	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern, Erhalt der Einzelhandelsstruktur Begründung: Höhere Kosten für Bewohnende, neue Anreizsysteme
UM4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben Begründung: Erreichung der Klimaziele
MO2/7	+	Minderung der Belastung durch den motorisierten Verkehr „Stadt der kurzen Wege“ und Verkehrsvermeidung fördern Begründung: Individualverkehr wird reduziert, Parksuchverkehr geht zurück

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Die Erreichung der Klimaziele wird gefördert und die Einnahmesituation wird verbessert. Die wirtschaftlichen Aspekte werden durch die Prüfung/Entwicklung von Anreizsystemen berücksichtigt.

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	1. Satzung zur Änderung der Bewohnerparkausweisgebührensatzung